

Frauenfeld, 25. Mai 2020

Entscheid Nr. 26

BOA PG Nr. 2019.05-006

Politische Gemeinde Arbon Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Arbon am 24. April 2017 beschlossene Änderung des Schutzplans der Natur- und Kulturobjekte wird mit Ausnahme der unter Ziffer 2 erwähnten Gebäude genehmigt.

2. Die Unterschutzstellung folgender Objekte wird nicht genehmigt:

- Gebäude Assek.-Nr. 2035 auf der Parzelle Nr. 3443
- Gebäude Assek.-Nr. 845 auf der Parzelle Nr. 2608

Zwecks weiterer Abklärungen zur Schutzwürdigkeit dieser Objekte wird die Sache für einen Neuentscheid über die Unterschutzstellung an die Stadt Arbon zurückgewiesen.

3. Mitteilung an:

- Stadtrat Arbon, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon, unter Beilage von drei Dossiers zur Änderung des Schutzplans der Natur- und Kulturobjekte je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
- Amt für Archäologie
- Amt für Denkmalpflege
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
- Forstamt
- Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Dossiers Änderung des Schutzplans der Natur- und Kulturobjekte je mit Vermerken analog den Gemeindedossiers sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 ersuchte die Stadt Arbon um Genehmigung der im Titel erwähnten Änderung des Schutzplans der Natur- und Kulturobjekte. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Schutzplanänderung liegen dem Departe-

ment für Bau und Umwelt (DBU) mehrere Rekurse vor. Über diese Rekurse befindet das DBU in separaten Entscheiden. Es bedarf jedoch einer inhaltlichen und zeitlichen Koordination.

2. Der Regierungsrat genehmigte den rechtskräftigen Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte der Stadt Arbon mit Beschluss Nr. 58 am 23. Januar 1996. Mit der letzten Teilrevision des Schutzplans (2014) hat die Stadt Arbon zahlreiche neue Natur- und Kulturobjekte unter Schutz gestellt. Die entsprechende Genehmigung dieser Teilrevision erfolgte mit DBU-Entscheid Nr. 48 vom 10. September 2018. Im Rahmen dieses Entscheids wurde die Stadt Arbon angewiesen, innert 6 Monaten verschiedene archäologische Fundstellen unter Schutz zu stellen. Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Kulturobjekte von nationaler Bedeutung. Diese betreffen die Pfahlbausiedlungen Bleiche 2 und 3 (UNESCO-Welterbe) sowie das Römische Kastell Arbon. Mit der zur Genehmigung eingereichten Schutzplanänderung erfolgt nun unter anderem die Unterschutzstellung der erwähnten Fundstellen.

Gemäss aktuellem Hinweisinventar des Amts für Denkmalpflege (Revision 2008) verfügt die Gemeinde Arbon über 40 Kulturobjekte mit der Einstufung „besonders wertvoll“ sowie 391 Kulturobjekte mit der Einstufung „wertvoll“. Mit der zur Genehmigung eingereichten Schutzplanänderung werden über 100 zusätzliche Kulturobjekte unter Schutz gestellt. Aus kantonaler Sicht wird begrüsst, dass damit nun die Differenz zu den im Hinweisinventar als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" eingestuften Gebäuden reduziert werden kann.

3. Mit der Schutzplanänderung wird auch das Wohnhaus, Assek. Nr. 2035, auf Parzelle Nr. 3443 unter Schutz gestellt. Zu prüfen ist vorliegend, ob es sich bei diesem Gebäude um ein erhaltenswertes Kulturobjekt im Sinne des Gesetzes über den Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) handelt und daher geschützt werden sollte. Gemäss dem Hinweisinventar der Kantonalen Denkmalpflege (HWI) wurde das erwähnte Wohnhaus 1965/66 von Architekt Plinio Haas erbaut. Im HWI wird dieses Kulturobjekt als "wertvoll" eingestuft. Diese Einstufung allein genügt gemäss Aussagen des Rechtsdienstes in einzelnen Fällen indes noch nicht, um eine Unterschutzstellung begründen zu können. So muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Schutzwürdigkeit anhand einer, auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützten Gesamtbeurteilung, welche den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt, nachgewiesen werden. Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Auseinandersetzung zum erwähnten Wohnhaus und seinem Aussenraum liegt den Genehmigungsakten aber nicht bei. Insbesondere fehlt eine systematische Untersuchung zu den Bauten der Nachkriegsmoderne im Kanton Thurgau im Allgemeinen und zum Werk von Plinio Haas im Speziellen. Es fehlen somit die Grundlagen für die denkmalpflegerische Beurteilung der betreffenden Liegenschaft. Demzufolge

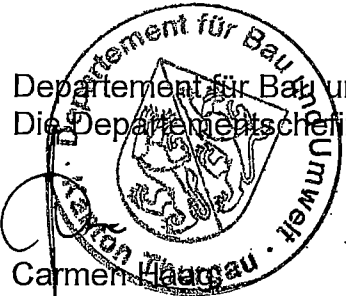
kann vorliegend die Schutzwürdigkeit des Gebäudes mit seiner Innenausstattung und Umgebung nicht in hinreichender Weise ermittelt bzw. bestätigt werden. Insbesondere lässt nicht abschliessend beurteilen, ob es sich beim betroffenen Wohnhaus (Assek. Nr. 2035) auf Parzelle Nr. 3443 um ein herausragendes Objekt handelt, welches einen Schutz verdient. Infolgedessen kann auch keine umfassende Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen werden. Zwecks weiterer Abklärungen bezüglich dieses Objekts wird daher die Sache an die Stadt Arbon zurückgewiesen. Dabei wird die Stadt Arbon beauftragt, insbesondere ein Gutachten über die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebäudes hinsichtlich Aussenhülle, des Gebäudeinnern (Raumschale und feste Innenausstattung) und des zur Liegenschaft gehörenden Aussenbereichs einzuholen und gestützt darauf erneut über eine Unterschutzstellung zu entscheiden. Daher wird die Unterschutzstellung des Wohnhauses auf Parzelle Nr. 3443 von der Genehmigung der Schutzplanänderung ausgenommen.

Weiter hat die Stadt Arbon beschlossen, neu zusätzlich das Wohnhaus, Assek. Nr. 845, auf Parzelle Nr. 2608 unter Schutz zu stellen. Nebst der gesamten Gebäudehülle umfasst die Unterschutzstellung auch die Raumaufteilung im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss sowie einen grün glasierten Kachelofen. Wie das Departement für Bau und Umwelt nun feststellt, hat die Stadt Arbon insbesondere die Schutzwürdigkeit der erwähnten Raumaufteilungen nicht hinreichend abgeklärt. Daher wird die Sache für weitere Abklärungen an die Stadt Arbon zurückgewiesen, um über die Unterschutzstellung dieses Objekts erneut zu entscheiden. Dabei wird die Stadt Arbon zu beachten haben, dass sich der Schutz innerer Bauteile und Raumstrukturen nur bei einem *überragenden* öffentlichen Interesse rechtfertigt. Sodann hat sie auch die Frage nach der Verhältnismässigkeit einer Unterschutzstellung zu beurteilen und nachvollziehbar darzulegen. Angesichts der ungenügend vorgenommen Abklärungen wird das Wohnhaus, Assek. Nr. 845, auf Parzelle Nr. 2608 von der Genehmigung der Schutzplanänderung ausgenommen.

4. Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die eingereichten Unterlagen (Situationsplan, Liste) teilweise fehlerhaft sind. Zum Beispiel fehlen auf dem zur Genehmigung eingereichten Situationsplan die geschützten Häuser am Speiserslehn 6 und 19. Die Stadt Arbon vertritt aber die Meinung, dass diese Häuser mit der Teilrevision 2014 (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 48 vom 10. September 2018) aus dem Schutzplan entlassen wurden. Aus kantonaler Sicht wird diese Meinung indessen nicht geteilt. Zudem wurde festgestellt, dass neu ein Gebäude (Assek. Nr. 07/1-588) auf Parzelle Nr. 2166 an der Rebenstrasse 57 unter Schutz gestellt wird. Sowohl im Planungsbericht als auch in der Liste der Schutzobjekte wird aber eine andere, falsche Parzellen- resp. Assekuranz-Nummer angegeben. Die Stadt Arbon wird daher gebeten, die erwähnten "redaktionellen Fehler" anzupassen.

4/4

Im Übrigen erfüllt die Schutzplanänderung die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und kann mit Ausnahme der erwähnten Objekte (Gebäude Assek.-Nr. 2035 auf Parzelle Nr. 3443 und Gebäude Assek.-Nr. 845 auf der Parzelle Nr. 2608, Erdgeschoss und erstes Obergeschoss) genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haurig

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Sie ist unterzeichnet und im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und es sind die Beweismittel aufzuführen.

Expediert: 25. MAI 2020